BASJ

Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen

BASJ, c/o RA u. N Dirk Siegfried, Keithstr. 2-4, 10787 Berlin

Herrn Dr. Marco Buschmann Bundesminister der Justiz Mohrenstraße 37 10117 Berlin c/o Dirk Siegfried Rechtsanwalt und Notar Keithstraße 2 - 4 10787 Berlin

Tel.: 030 215 68 03

eMail: dirk.siegfried@web.de

gleichlautend an: Frau Lisa Paus, Bundesministerin für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

vorab per E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Berlin, den 23. März 2023 grö

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Marco Buschmann, sehr geehrte Frau Bundesministerin Lisa Paus,

wir haben die Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz sehr begrüßt. Seit der Vorstellung der Eckpunkte sind nunmehr neun Monate vergangen. Bisher ist nicht einmal ein Referent*innenentwurf veröffentlicht worden. Angesichts der dramatischen Situation, in der sich trans*, inter* und nichtbinäre Personen befinden, und des versprochenen queerpolitischen Aufbruchs der Bundesregierung ist das längst nicht mehr hinnehmbar.

Wir erwarten, dass Sie umgehend einen Gesetzentwurf vorlegen, der die Eckpunkte umsetzt. Dabei muss die Autonomie der Betroffenen im Mittelpunkt stehen, damit das Selbstbestimmungsgesetz seinen Namen zurecht trägt. Fremdbestimmung und staatliche Bevormundung sind mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar und dürfen in den Einzelregelungen keinen Niederschlag finden.

Die vorgetragenen Bedenken im Zusammenhang mit Schutzräumen sind angesichts der funktionierenden Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unbegründet. Das AGG lässt die unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts zu, wenn sie dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt. Zusätzliche Hürden oder Einschränkungen im Selbstbestimmungsgesetz sind nicht geeignet, Ängste und Misstrauen abzubauen, sondern könnten diese vielmehr noch weiter schüren. Insbesondere darf den Betroffenen ihr Geschlecht nicht für bestimmte Bereiche abgesprochen werden.

Das geltende Recht ermöglicht sachgerechte Lösungen. Bereits seit 2011 gibt es Menschen, deren Erscheinungsbild nicht den Erwartungen an das Geschlecht entspricht, weil eine operative Angleichung der äußeren Geschlechtsmerkmale nicht erfolgt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat damals festgestellt, dass das Geschlecht nicht am Grad der Anpassung seiner äußeren Geschlechtsmerkmale mittels operativer Eingriffe zu messen ist, sondern daran, wie konsequent Betroffene in ihrem Geschlecht leben und sich in ihm angekommen fühlen (Rn. 71). Das bedeutet, der Geschlechtseintrag soll gerade ermöglichen, unabhängig vom äußeren Erscheinungsbild ein Leben im richtigen Geschlecht leben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen

Dirk Siegfried

Rechtsanwalt und Notar